

RS Vwgh 1995/5/18 95/18/0767

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §6 Abs3;

AVG §13a;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/11/03 94/18/0689 1

Stammrechtssatz

Selbst wenn der erstinstanzlichen Behörde durch das Nichtbelehren des Fremden über das Erfordernis einer fristgerechten Antragstellung nach § 6 Abs 3 AufenthaltsG 1992 sowie über die Möglichkeit eines Wiedereinsetzungsantrages gegen die Versäumung der Frist dieser Bestimmung eine Verletzung der Manuduktionspflicht zur Last fiele, stünde einer Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung - zwingend - die Versäumung der rechtzeitigen Antragstellung iSd genannten Bestimmung entgegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995180767.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at